



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Benützungsreglement

Mehrzweckanlage „*Hirschmatt*“

vom 4. April 2022

gültig ab 01. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Benützungsberechtigung, Bewilligungsverfahren	6
III. Rechte und Pflichten der Benützer und der Gemeinde	10
IV. Gebühren und Entschädigungen	17
V. Schlussbestimmungen	20
Anhang Gebührentarif	21

Benützungsreglement Mehrzweckanlage „Hirschmatt“

Vom 4. April 2022; gültig ab 1. Januar 2022

Der Gemeinderat Hirschthal,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck, Grundsatz und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement hat zum Zweck, die Benützung der im Eigentum der Einwohnergemeinde Hirschthal (nachstehend Gemeinde genannt) stehenden Mehrzweckanlage „Hirschmatt“, umfassend das Mehrzweckgebäude mit den vorhandenen Einrichtungen sowie den Aussenbereich mit den zugehörigen Plätzen und Sportanlagen (nachstehend in der Regel Lokalitäten und Anlagen genannt), zu regeln.

²Die Lokalitäten und Anlagen dienen vor allem der Schule, der Gemeinde, den Vereinen und der Bevölkerung von Hirschthal sowie der Ref. Kirchgemeinde Schöffland für schulische, gesellschaftliche, kulturelle, gemeinnützige, sportliche, ideelle und kirchliche Zwecke.

³Sofern es der Betrieb zulässt, können die Lokalitäten und Anlagen zu denselben Zwecken von Dritten benützt werden, wobei diesen kein Rechtsanspruch auf eine Benützung zusteht.

⁴Anlässe mit rassistischem, extremem, unsittlichem oder ähnlichem Gedankengut sind in allen öffentlichen Gebäuden und auf allen öffentlichen Anlagen verboten. Bei Unklarheiten behält sich der Gemeinderat vor, bei der Polizei Abklärungen zu tätigen. Bei Zuwiderhandlungen wird die Benützungsbewilligung annulliert bzw. der Anlass abgebrochen. Der Gemeinderat behält sich zudem vor, Strafanzeige gegen die Verantwortlichen einzureichen.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung

¹Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. In dieser Eigenschaft ist er zuständig für die Benützung der Lokalitäten und Anlagen sowie für alle weiteren Belange, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht oder dieses Reglement einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Aufgaben und Verantwortung nach seinem Ermessen delegieren.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Einwohnergemeinde Hirschthal und den Benutzern oder Verantwortlichen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

²Für besondere Lokalitäten und Anlagen sowie für besondere Anlässe kann der Gemeinderat die Benützungsbestimmungen und -gebühren in Abweichung zu diesem Reglement festlegen.

Art. 3

Lokalitäten und Anlagen

Die Mehrzweckanlage umfasst die nachstehenden Lokalitäten und Anlagen, die sich in folgende Bereiche aufgliedern:

a) **Schulbereich**

Erdgeschoss:

- Allgemeines Werken
- Textiles Werken

Obergeschoss:

- Musik 1
- Musik 2

Untergeschoss:

- Turnlehrer

b) **Sportbereich**

Erdgeschoss:

- Turnhalle
- Innengeräte
- Aussengeräte

Obergeschoss:

- Galerie

c) **Gemeindebereich**

Erdgeschoss:

- Bühne
- Aula (inkl. Stuhllager)
- Küche (inkl. Unterverteilung)

Untergeschoss:

- Forum
- Reserveraum 1
- Reserveraum 2

d) **Allgemeinbereich**

Erdgeschoss:

- Foyer und übrige Verkehrsflächen
- Lift
- Unterhalt

Obergeschoss:

- Brücke und übrige Verkehrsflächen
- Technik 2 (Lüftung Halle)
- Technik 3 (Steigzone)
- Technik 4 (Lüftung Küche)
- Büro Hauswart

Untergeschoss:

- WC Damen
- WC Herren
- WC Behinderte
- Garderobe 1
- Garderobe 2
- Hauswardienst
- Heizung
- Technik 1
- Verkehrsflächen
- Lift und Technik

e) **Aussenbereich**

- Vorplatz Haupteingang Nord
- Vorplatz Eingang Süd
- Hartplatz
- Parkplätze Ost- und Westseite inkl. zugehöriger Verkehrsflächen
- übrige Plätze
- Sportanlagen (Spielwiese, Sprunganlage, Stossanlage, Skatinganlage)

II. Benützungsberechtigung, Bewilligungsverfahren

Art. 4

Nutzungsansprüche,
Prioritäten

¹Die dem *Schulbereich* zugeordneten Lokalitäten dienen ausschliesslich der Schule.

²Die dem *Sportbereich* und dem *Gemeindebereich* zugeteilten Lokalitäten dienen in erster Linie der Schule. Ausserhalb der schulischen Nutzung stehen sie vorweg der Gemeinde sowie den einheimischen Vereinen und politischen Parteien zur Verfügung. Daneben können sie von einheimischen Organisationen, Institutionen, Firmen und Privatpersonen, von der Ref. Kirchgemeinde Schöffland sowie von Auswärtigen benützt werden, wobei die dem Sportbereich zugeteilten Lokalitäten für Anlässe von Firmen und Privatpersonen nicht zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³Die dem *Allgemeinbereich* zugehörigen Räume und Verkehrsflächen stehen den verschiedenen Benützern im betrieblich notwendigen Umfang zur Verfügung. Die Garderobenräume mit Duschen dienen vorweg den Benützern des Sportbereichs. Die WC-Anlagen sind während den ordentlichen Öffnungszeiten (Art. 16 Abs. 1) auch den Tennisplatzbenützern zugänglich. Der Unterhalts- und die Hauswardienststräume sowie sämtliche Technikräume sind von jeglicher Nutzung ausgeschlossen; das Zutrittsrecht zu diesen Räumen bleibt ausschliesslich dem Hauswart und allfälligen weiteren Berechtigten vorbehalten.

⁴Der Aussenbereich dient in erster Linie der Schule und in zweiter Linie den einheimischen Vereinen. Daneben kann er von einheimischen Organisationen, Institutionen, Firmen und Privatpersonen benützt werden. Eine Benützung durch Auswärtige ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Aussenplätze stehen vorwiegend den Benützern der Mehrzweckanlage, des Schul- und Gemeindehauses sowie des Kindergartens im betrieblich notwendigen Umfang als Spiel-, Pausen-, Aufenthalts- und Parkplätze zur Verfügung. Sofern sie durch diese Benutzer nicht belegt sind, können die Aussensportanlagen und -plätze zu denselben Zwecken von der Allgemeinheit genutzt werden.

⁵Ungeachtet dieser Nutzungsprioritäten wird der Ref. Kirchgemeinde Schöftland an der Aula ein auf ausserhalb der schulischen Nutzung beschränktes vorrangiges Benützungsrecht eingeräumt. Für die Durchführung von Abdankungen, Gemeindeversammlungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen steht der Gemeinde an der Turnhalle, der Aula und dem Forum mit den notwendigen Aussenplätzen zu jeder Zeit ein absolut vorrangiges Benützungsrecht zu.

⁶Die vorrangige schulische Nutzung darf in der Regel durch andere Benutzer weder eingeschränkt noch verunmöglicht werden. Vorbehalten bleibt einzig das vorrangige Benützungsrecht der Gemeinde für bestimmte Lokalitäten und Anlässe gemäss Abs. 5.

Art. 5

Nutzungseinschränkungen und -verweigerungen

Das Nichtbefolgen von Bestimmungen dieses Reglements oder von Anordnungen kann die Einschränkung oder den Entzug von bereits erteilten oder die Verweigerung von weiteren Benützungsbewilligungen nach sich ziehen.

Art. 6

Nutzungsarten

a) Dauerbelegungen

¹Werden Lokalitäten und Anlagen mit entsprechender Bewilligung in regelmässig wiederkehrender Folge (z.B. wöchentlich, monatlich etc.) durch den gleichen Benutzer zum gleichen Zweck (z.B. für Unterrichts-, Trainings-, Probe- und Übungszwecke, Sitzungen und Versammlungen etc.) genutzt, so ist von Dauerbelegung bzw. Dauerbenutzer die Rede.

b) Einzelbelegungen

²Eine Einzelbelegung liegt dann vor, wenn einem sogenannten Einzelbenutzer für einen einmaligen Anlass (z.B. Vereinsabende, Feste, Versammlungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen, Turn-, Sport- und Spieltage etc.) kommerzieller, kultureller, gemeinnütziger, sportlicher oder ideeller Natur eine entsprechende Benützungsbewilligung erteilt wird.

c) Mehrfachbelegungen

³Soweit es die Verhältnisse zulassen, können Lokalitäten und Anlagen gleichzeitig von mehreren Benutzern genutzt werden. Diese sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Art. 7

- Bewilligungsverfahren ¹Die Benützung von Lokaltäten und Anlagen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Das Benützungsgesuch ist in der Regel spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Die Voranmeldungen gemäss Veranstaltungs- und Terminkalender haben Vorrang. Es ist nicht gestattet, zugesprochene Lokaltäten und Anlagen an andere Benützer weiterzugeben.
- a) bei Dauerbelegungen
aa) Gesuch ²Benützungsgesuche für Dauerbelegungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten, welcher Bewilligungsbehörde hierfür ist. Liegen mehrere Gesuche für zum gleichen Zeitpunkt gewünschte Benützungen vor, gilt vorweg die Prioritätenordnung nach Art. 4. Gegebenenfalls einigen sich die betreffenden Gesuchsteller unter sich. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.
- ³Mit dem Benützungsgesuch muss insbesondere angegeben bzw. eingereicht werden,
- Namen des Gesuchstellers und der Person, welche für den Anlass verantwortlich ist,
- welche Lokaltäten und Anlagen zur Benützung vorgesehen sind,
- an welchem Tag und für welche Zeitdauer die Benützung gewünscht wird,
- Art des Anlasses.
- bb) Bewilligung ⁴Mit der Aufnahme der gewünschten Benützungszeiten in den jährlichen Belegungsplan pro Schuljahr werden die Benützungsgesuche stillschweigend bewilligt; eine spezielle Bewilligung wird nicht ausgestellt. Der Belegungsplan wird von der Gemeindegkanzlei geführt. Die Bewilligungsnehmer, die Schulverwaltung, der Hauswart und allenfalls weitere Betroffene erhalten eine Kopie zugestellt.
- b) bei Einzelbelegungen
aa) Gesuch ⁵Benützungsgesuche für Einzelbelegungen sind online über das Reservationssystem der Gemeinde Hirschtal an den Gemeinderat zu richten, welcher Bewilligungsbehörde hierfür ist. Liegen mehrere Gesuche für zum gleichen Zeitpunkt gewünschte Benützungen vor, gilt vorweg die Prioritätenordnung nach Art. 4. Gegebenenfalls einigen sich die betreffenden Gesuchsteller unter sich. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.
- ⁶Mit dem Benützungsgesuch muss insbesondere angegeben bzw. eingereicht werden,
- Namen des Gesuchstellers und der Person, welche für den Anlass verantwortlich ist,
- welche Lokaltäten und Anlagen zur Benützung vorgesehen sind,
- welche mobilen Einrichtungen und provisorischen Bauten zusätzlich zu installieren vorgesehen sind (Art. 10),
- welche Dekorationen vorgesehen sind (Art. 18 Abs. 3),

- an welchem Tag und für welche Zeitdauer die Benützung gewünscht wird, wobei die für das Einrichten, Aufräumen und Reinigen etc. benötigte Zeit in die gewünschte Benützungsdauer einzurechnen ist,
- gewünschte Übernahme-, bzw. Rückgabezeit,
- Art des Anlasses,
- ob am Anlass ein Entgelt (z.B. Eintrittsgeld, Einsatzgeld etc.) erhoben wird (Art. 30 Abs. 2),
- welche ungefähre Teilnehmerzahl erwartet wird.
- Meldungen/Gesuche nach Gastgewerbegesetz (Art. 20)
- Parkordnung/Verkehrsdienst bei grösseren Verkehrsaufkommen.

bb) Bewilligung

⁷Liegen vom Gesuchsteller alle verlangten Angaben vor und steht dem Anlass nichts entgegen, wird eine schriftliche Benützungsbewilligung erteilt. Vorbehalten bleibt Art. 5. Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan und informiert die Schulleitung, den Hauswart, den Bühnenmeister und weitere Betroffene über erteilte Bewilligungen.

⁸Wird eine Bewilligung für eine Einzelbelegung erteilt, so hat der allfällig betroffene Dauerbenützer die Lokalitäten und Anlagen freizugeben. Ist die schulische Nutzung davon betroffen und handelt es sich nicht um eine vorrangige Nutzung der Gemeinde gemäss Art. 4 Abs. 5, ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

Art. 8

Nutzungssperre

¹Die Lokalitäten sind an den gesetzlichen Feiertagen sowie zwecks Reinigung während folgenden Schulferienzeiten (massgebend ist der Ferienplan der Schule Hirschthal) für jegliche Nutzungen gesperrt:

- Sport eine Ferienwoche
- Frühjahr eine Ferienwoche
- Sommer ab Ferienbeginn bis 31. Juli
- Herbst eine Ferienwoche
- Weihnachten ab 24. Dezember bis 2. Januar

Der Gemeinderat legt die Nutzungssperren zu Beginn des Kalenderjahres fest.

²Für folgende Feiertage können Benützungsbewilligungen vor-
enthalten werden:

Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Bundesfeiertag.

³Ausnahmen können vom Gemeinderat, im Einvernehmen mit dem Hauswart, bewilligt werden.

III. Rechte und Pflichten der Benutzer und der Gemeinde

Art. 9

Allgemeine Benützungsbestimmungen, Sorgfaltpflicht

¹Die Benutzer haben das Recht, die Lokalitäten und Anlagen im bewilligten Umfang zu nutzen. Sie haben dabei die erforderliche Sorgfalt aufzubringen. An den Lokalitäten und Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden; das Bohren von Löchern, das Einschlagen von Nägeln und andere Manipulationen sind strikte verboten.

²Der Gemeinderat kann von den Benützern verlangen, dass sie den Boden der benützten Lokalitäten abdecken.

³Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren im Gebäude ist untersagt.

⁴Tische und Stühle und andere Einrichtungsgegenstände aus dem Gebäude dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Für Anlässe auf den Aussenplätzen sind die Festtische und -bänke der Gemeinde zu verwenden. Diese sind beim Werkhof separat anzufordern. Es gelten die Bestimmungen des Benützungsreglements über Festtisch-Garnituren.

Art. 10

Zusätzliche Einrichtungen und Bauten

Werden für besondere Anlässe zusätzliche mobile Einrichtungen oder provisorische Bauten benötigt, haben die Benutzer diese auf eigene Kosten zu beschaffen und nach den Anweisungen des Hauswarts so zu installieren, dass die Lokalitäten und Anlagen nicht beschädigt werden. Sie benötigen hierfür das Einverständnis des Gemeinderates, welches in Verbindung mit dem Benützungsge such einzuholen ist (Art. 7 Abs. 6).

Art. 11

Verantwortlichkeiten

Die Benutzer sorgen in eigener Verantwortung für einen geordneten Betrieb. Sie haben eine Person mit Deutschkenntnissen zu bestimmen, welche für die Einhaltung der schriftlichen Weisungen und die Befolgung der Anordnungen der Anlagenverantwortlichen (Gemeinderat, Hauswart, Bühnenmeister etc.) während des Anlasses sorgt und als Kontaktperson auch vor und nach der Benützung zur Verfügung steht. Die betreffende Person ist mit dem Benützungsge such bekannt zu geben (Art. 7 Abs. 6).

Art. 12

Benützung der Turnhalle
a) im Turn-, Sport- und
Spielbetrieb

¹Für den Turn-, Sport- und Spielbetrieb darf die Turnhalle nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Aus hygienischen Gründen soll nicht barfuss geturnt werden. Im Freien benützte Turnschuhe, Strassenschuhe, Schuhe mit abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägeln dürfen nicht getragen werden.

²Turn-, Sport- und Spielgeräte dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung benützt werden. Innengeräte dürfen nicht aus der Halle entfernt und Aussengeräte dürfen nicht in der Halle verwendet werden. Die Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen; Pferde, Böcke und Barren sind in die Grundstellung zurückzustellen.

³Die Verwendung von Harzen (z.B. bei Ballspielen etc.) ist verboten.

b) im Mehrzweckbetrieb

⁴Für Anlässe im Mehrzweckbetrieb (Vereinsabende, Feste, Versammlungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen, etc.) ist der Zutritt mit sauberen Strassenschuhen gestattet.

Art. 13

Benützung
a) der Bühne

¹Erfolgt die Benützung in Verbindung mit einem Anlass, der im Mehrzweckbetrieb in der Turnhalle stattfindet und wofür die technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Beschallung etc.) benötigt werden, so darf die Bühne nur durch den Bühnenmeister selber oder unter dessen Aufsicht durch eine von ihm instruierte und autorisierte Person bedient werden. Verwendungen der Bühne zu reinen Turn- und Sportzwecken sowie als Sitzungs- und Versammlungslokal etc. erfolgen in Eigenverantwortung der Benutzer unter Aufsicht des Hauswarts.

b) der Küche

²Die Küche steht den Benützern für die Zubereitung der Verpflegung bei Anlässen in der Turnhalle und in der Aula zur Verfügung. Bei grösseren Teilnehmerzahlen soll sie zum Vorbereiten und Warmhalten der Speisen dienen. Die Küche inkl. aller Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Tafelgeschirr darf nur nach vorgängiger Instruktion durch den Hauswart nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht betrieben werden. Die Benutzer haben in Absprache mit dem Hauswart ihrerseits eine Person für die Küche verantwortlich zu machen.

c) der Vorplätze

³Die Vorplätze beim Haupteingang Nord und Eingang Süd dürfen zu keiner Zeit als Parkplätze für Motorfahrzeuge benützt werden.

Art. 14

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Benützung der Aussen-sportanlagen | |
| a) Spielwiese | ¹ Zur Schonung des Rasens soll die Spielwiese in der Regel nur bei trockenem Wetter benützt werden. Über die Freigabe der Rasenflächen entscheidet im Zweifelsfall der Hauswart. Seinen Weisungen ist auch im übrigen Folge zu leisten. |
| b) Geräte, Matten | ² Geräte und Matten sind an den Übungsplatz zu tragen oder zu fahren. Sie sind nach dem Gebrauch sauber zu reinigen und im Aussengeräteraum der Mehrzweckhalle zu deponieren. |
| c) Stoss- u. Sprunganlage | ³ Das Kugel- und Steinstossen ist nur auf der dafür vorgesehenen Anlage gestattet. Nach dem Gebrauch der Stossanlage wie auch der Sprunganlage ist der Sand einzuwischen. |
| d) Kleider, Schuhe | ⁴ Nach dem Gebrauch im Freien sind vor dem Betreten des Gebäudes die Kleider zu reinigen und die Schuhe auszuziehen. |
| e) Skatinganlage | ⁵ Für die Benützung der Skatinganlage auf dem Hartplatz gelten die Vorschriften der an Ort und Stelle angeschlagenen besonderen Benützungsordnung. |
| f) Beleuchtung | ⁶ Die Beleuchtung der Aussensportanlagen darf nur während deren Benützung eingeschaltet sein. Sie ist spätestens um 22.00 Uhr zu löschen. |

Art. 15

- | | |
|------------------------|---|
| Mittags- und Nachtruhe | Gegenüber der Anwohnerschaft ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Die Mittags- und Nachtruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde ist strikte einzuhalten. |
|------------------------|---|

Art. 16

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Schliessordnung | |
| a) Ordentliche Öffnungszeiten | ¹ Die Öffnungszeiten des Gebäudes orientieren sich am Schulbetrieb. Während diesen Zeiten ist das Gebäude für die Benutzer frei zugänglich. Ausserhalb des Schulbetriebs und samstags/sonntags sind die Lokalitäten geschlossen und für allfällige Benutzer nur mittels entsprechender Schlüssel zugänglich. Ausserhalb von Anlässen und Festlichkeiten sind die Anlagen um 22.30 Uhr zu verlassen. Für die Aussenanlagen gelten generell folgende Benützungszeiten: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr. |
| b) Abgabe und Verluste von Schlüsseln | ² An Dauerbenützer werden Schlüssel auf unbestimmte Zeit fest abgegeben. Die Verwaltung und Abgabe der Schlüssel erfolgen durch die Gemeindeverwaltung. Der Schlüsselträger hat persönlich bei der Verwaltung den Schlüssel in Empfang zu nehmen, den Empfang zu quittieren und ein Depot von Fr. 100.00 zu leisten. Einzelbenützer beziehen die Schlüssel unmittelbar vor dem Anlass beim Hauswart und geben sie ihm nach dem Anlass unverzüglich wieder zurück. |

Mit der Entgegennahme der Schlüssel übernehmen die Benutzer auch die Verantwortung für allfällige Verluste. Verlorene Schlüssel werden ihnen von der Gemeindeverwaltung mit Fr. 100.00 pro Stück zuzüglich allfälliger Folgekosten in Rechnung gestellt.

c) Kontrollgang

³Die Benutzer tragen die Verantwortung für die Öffnung und ordnungsgemässe Schliessung der Lokalitäten ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten. Sie kontrollieren die benützten Räume, löschen das Licht und schliessen die Fenster und Aussen Türen beim Verlassen der Lokale. Ferner achten sie darauf, dass kein Wasser mehr fliesst. Nötigenfalls führen sie zu diesem Zweck einen Kontrollgang durch.

⁴Die Benutzer sind zur Einhaltung der Schliessordnung verpflichtet.

d) Zutrittsbeschränkung

⁵Ausserhalb der bewilligten Benützungszeiten haben die Benutzer keine Zutrittsberechtigung zu den Lokalitäten. Ausnahmen sind mit dem Hauswart zu regeln.

Art. 17

Parkordnung, Verkehrsdienst

¹Bei Anlässen dürfen nur die offiziellen Parkplätze benutzt werden. Bei unberechtigtem Parkieren kann jeder einzelne Fahrzeuglenker zur Rechenschaft gezogen werden.

²Die Benutzer sind für die Einhaltung der Parkordnung und des Parkregimes im Bereich der öffentlichen Anlagen verantwortlich. Bei Anlässen, bei denen ein grösseres Verkehrsaufkommen erwartet wird, haben sie auf ihre Kosten einen Verkehrsdienst, z.B. bei der Regiowehr Suhrental, Schöffland, oder bei einer privaten Organisation, anzufordern und mit der Gesuchseingabe nachzuweisen. Werden für das Parkieren öffentlicher Strassenraum oder private Grundstücke benötigt, haben die Benutzer vorgängig beim Gemeinderat bzw. bei den betreffenden Grundeigentümern die entsprechende Erlaubnis einzuholen. Gehwege, insbesondere entlang der Hauptstrasse und der Trottengasse, sind stets freizuhalten.

Art. 18

Feuerpolizeiliche Vorschriften
a) im Allgemeinen

¹Die Benutzer sind verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Das Abbrennen von Rauch bildenden Gegenständen (Wunderkerzen, Pyrotechnik usw.) ist im Inneren der Gebäude strengstens verboten.

b) Brandwache

²Sie haben auf ihre Kosten die vorgeschriebene Brandwache bei der örtlichen Feuerwehr anzufordern.

c) Dekorationen

³Dekorationen dürfen von den Benützern nur bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Gemeinderates nach den Anweisungen des Hauswarts angebracht werden.

Dabei dürfen die Lokalitäten und Anlagen nicht beschädigt werden. Das Anbringen von leichtbrennbaren oder brennend abtropfenden Dekorationen ist gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes verboten.

d) Rauchverbot

⁴In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.

⁵Die Benützer haben in eigener Verantwortung für die strikte Einhaltung des Rauchverbots zu sorgen.

Art. 19

Gewerbepolizeiliche Bewilligungen

Die Benützer haben selber für die Einholung der notwendigen gewerbepolizeilichen Bewilligungen (z.B. für Lotto, Theater, Konzerte, Ausstellungen aller Art, etc.) zu sorgen.

Art. 20

Gastgewerbliche Vorschriften

a) Wirtetätigkeit

¹Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit gewerbsmässiger Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. Die Durchführung eines solchen Anlasses ist jedoch dem Gemeinderat und dem Amt für Verbraucherschutz zu melden. Diese Meldung ist in der Regel gleichzeitig mit dem Benützungsgesuch für die Lokalitäten und Anlagen, mindestens jedoch 10 Tage vor dem Anlass mit speziellem Formular zu erstatten (Art. 7 Abs. 6).

b) Verlängerung der Öffnungszeiten

²Gemäss Gastgewerbegesetz gelten für öffentliche Anlässe folgende Öffnungszeiten bzw. Polizeistunden:

in den Nächten auf Montag bis Freitag	00.15 Uhr
in den Nächten auf Samstag und Sonntag	02.00 Uhr

Sofern für einen Einzelanlass über diese ordentlichen Polizeistunden hinaus gewirtet werden soll, ist dem Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen. Dieses Gesuch ist in der Regel gleichzeitig mit dem Benützungsgesuch für die Lokalitäten und Anlagen, mindestens jedoch 10 Tage vor dem Anlass mit speziellem Formular einzureichen (Art. 7 Abs. 6).

Art. 21

Ruhe und Ordnung

¹Die Benützer sorgen für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude.

²Bei Anlässen mit erhöhtem Risiko kann der Gemeinderat verlangen, dass eine uniformierte Saalwache bzw. Eingangskontrolle gestellt wird, die für Ruhe und Ordnung sorgt. Ein entsprechender Vertrag muss von den Benützern abgeschlossen und auf Verlangen vorgewiesen werden.

Art. 22

Haftung, Versicherung

¹Die Haftung für Schäden aus der Benützung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts. Der Veranstalter haftet für alle Verluste, Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und deren Umgebung, die durch ihn oder Teilnehmer bzw. Besucher seines Anlasses verursacht werden. Bei Sachbeschädigungen und Verlusten werden die Umtriebe nach effektivem Aufwand verrechnet (inkl. Administrationskosten). Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.00.

²Die Haftung der Gemeinde für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

³Alle Haftungsklagen aus diesem Reglement werden im Zivilprozessverfahren ausgetragen.

⁴Die Erteilung der Benützungsbewilligung kann vom Vorliegen einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

⁵Es ist Sache der Veranstalter, sich gegen Personenschäden zu versichern.

Art. 23

Hauswartdienst

¹Der Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften gemäss diesem Reglement, der allfälligen individuellen Benützungsbewilligung und den getroffenen Abmachungen. Er führt entsprechende Kontrollen durch. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

²Reglements- oder weisungswidriges Verhalten, Unkorrektheiten, besondere Vorkommnisse und Beschädigungen meldet der Hauswart dem Gemeinderat.

³Die Bedienung der Lüftung und Heizung erfolgt ausschliesslich durch den Hauswart.

Art. 24

Bühnenmeister

¹Der Bühnenmeister hat dafür zu sorgen, dass bei Anlässen die Bühne inkl. der technischen Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Reglements und den getroffenen Abmachungen ordnungsgemäss benützt und bedient wird.

²Reglements- oder weisungswidriges Verhalten, Unkorrektheiten, besondere Vorkommnisse und Beschädigungen meldet der Bühnenmeister dem Gemeinderat.

Art. 25

Übernahme und Rückgabe der Lokalitäten und Anlagen

¹Die für den Anlass verantwortliche Person (Art. 7 Abs. 6) hat sich innert 10 Tagen nach Erhalt der Benützungsbewilligung mit dem Hauswart zwecks Vereinbarung eines Termins für die Übernahme sowie die spätere Rückgabe der Lokalitäten und Anlagen inkl. dazugehörendem Inventar in Verbindung zu setzen. Die Übernahme und Rückgabe finden in der Regel während der Arbeitszeit des Hauswarts statt. Erfolgen diese ausserhalb der Arbeitszeit, wird dem Benützer der Zeitaufwand des Hauswarts weiterverrechnet.

²Die für den Anlass verantwortliche Person (Art. 7 Abs. 6) hat sich innert 10 Tagen nach Erhalt der Benützungsbewilligung mit dem Bühnenmeister in Verbindung zu setzen.

³Der Benützer übernimmt die in der Bewilligung aufgeführten Lokalitäten und Anlagen vom Hauswart zur Benützung. Dieser zeigt dem Benützer alle Türen, welche während eines Anlasses benützt werden müssen inkl. der Fluchtwege im Brandfall und erteilt ihm die für eine ordnungsgemässe Benützung und Bedienung nötigen Instruktionen.

⁴Nach dem Anlass gibt der Benützer die beanspruchten Lokalitäten und Anlagen dem Hauswart zurück.

⁵Über die Übernahme und Rückgabe der Lokalitäten und Anlagen wird ein Protokoll geführt, welches zu unterzeichnen ist. Allfällige Beschädigungen und Mängel werden darin aufgeführt und dem Benützer durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 26

Vorbereitung, Aufräumung und Reinigung

¹Das Aufstellen von Tischen, Stühlen und allfälligen weiteren Gegenständen vor dem Anlass sowie die Vorbereitung der Lokale im Allgemeinen ist Sache der Benützer. Die Arbeiten haben nach den Anweisungen und unter Aufsicht des Hauswarts zu erfolgen. Die genauen Zeiten sind durch die für den Anlass verantwortliche Person 10 Tage nach Erhalt der Benützungsbewilligung mit dem Hauswart abzusprechen.

²Der Benützer hat unmittelbar nach Beendigung des Anlasses nach den besonderen Anweisungen und unter Aufsicht des Hauswarts die benützten Lokalitäten und Anlagen aufzuräumen und zu reinigen, das heisst insbesondere

- die Tische und Stühle in allen Räumen sowie die Bühneneinrichtungen zu versorgen,
- die Dekorationen, die zusätzlichen mobilen Einrichtungen und provisorischen Bauten zu entfernen,
- die WC-Anlagen, die Küche inkl. aller Einrichtungen, Maschinen, Geräte und das Tafelgeschirr sauber zu reinigen,
- die Turnhalle, Garderoben und Verkehrsflächen sowie alle anderen benützten Räume besenrein zu reinigen,

- den Küchenboden nass zu reinigen.

Die Aussensportanlagen und -plätze sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.

Die genauen Zeiten sind frühzeitig durch die für den Anlass verantwortliche Person mit dem Hauswart abzusprechen.

Der Veranstalter kann verpflichtet werden, zusätzliche WC-Anlagen bereit zu stellen.

³Die Endreinigung erfolgt anschliessend durch den Hauswart. Seine diesbezüglichen Aufwendungen sind in den Benützungsgebühren nicht inbegriffen und werden dem Benutzer gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Ebenso sind ausserordentliche Aufwendungen des Hauswerts durch die Benutzer zu entschädigen. Auf Verlangen gibt der Hauswart dem Benutzer bei der Rückgabe der Lokaltäten und Anlagen bekannt, mit welchem Reinigungsaufwand resp. mit welchen Kosten dieser ungefähr zu rechnen hat.

⁴Bei Anlässen der Schule und der Gemeinde werden sämtliche Vorbereitungs-, Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten vom Hauswart ausgeführt.

Art. 27

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der aus dem durchgeführten Anlass stammenden Abfälle hat durch die Benutzer nach den Bestimmungen des geltenden Abfallreglements der Gemeinde zu erfolgen. Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken à 17 Liter, 35 Liter, 60 Liter oder 110 Liter oder unter Verwendung der vorhandenen Container bereitzustellen.

IV. Gebühren und Entschädigungen

Art. 28

Gebührenpflichtige Benützungen

¹Die einmalige Benützung der Lokaltäten und Anlagen (Einzelbelegung im Sinne von Art. 6 Abs. 2) durch

- einheimische Vereine und politische Parteien,
- einheimische Organisationen, Institutionen, Firmen und Privatpersonen sowie
- Auswärtige

für kommerzielle, kulturelle, gemeinnützige, sportliche und ideelle Anlässe (Vereinsabende, Feste, Versammlungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen, Turn-, Sport- und Spieltage etc.) ist gebührenpflichtig.

²Sämtliche Arbeitsleistungen des Hauswerts für die ordentlichen Überwachungen und Kontrollen (Art. 23), für die notwendigen zusätzlichen Aufwendungen und ausserordentliche Beaufsichtigungen sowie für die Endreinigung (Art. 26 Abs. 3) sind durch die Benutzer separat zu entschädigen.

Desgleichen sind alle Arbeits- und Dienstleistungen des Bühnenmeisters und von Feuerwehrangehörigen sowie von weiteren Funktionären der Gemeinde durch die Benutzer separat abzugelten.

³Die Benützungsgebühren und die Entschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

⁴Für die Abfallentsorgung werden den Benützern zusätzlich die speziellen Gebühren gemäss Abfallreglement auferlegt. Die derzeit gültigen Tarifsätze sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Art. 29

Befreiung von der Gebührenpflicht

¹Für die regelmässige Benützung der Lokalitäten und Anlagen (Dauerbelegungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1) durch

- einheimischen Vereine und politische Parteien

zu Trainings-, Probe- und Übungszwecken sowie zur Durchführung ihrer ordentlichen Sitzungen und statutarischen Versammlungen werden keine Gebühren erhoben.

²Eine regelmässige Benützung durch

- einheimische Organisationen, Institutionen, Firmen und Privatpersonen sowie
- Auswärtige

ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³Von jeglicher Gebührenpflicht befreit sind die Benützungen sämtlicher Lokalitäten und Anlagen durch die Schule, die Gemeinde und die Ref. Kirchgemeinde Schöffland. Wobei der Ref. Kirchgemeinde Schöffland alle übrigen Leistungen gemäss Art. 30 Abs. 7 bis 11 vollumfänglich verrechnet werden.

Art. 30

Gebührenerhebung a) Berechnung

¹Die im Anhang unter den Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Benützungsgebühren gelten für die Dauer eines ganzen Tages (inkl. Abend) und sind in der Regel als Mindestgebühren für eine einmalige Benützung zu verstehen. Sie beinhalten die Benützung der Standardeinrichtungen. Nicht enthalten sind darin die Aufwendungen für die Endreinigung der Lokalitäten und Anlagen durch den Hauswart (Art. 26 Abs. 3).

²Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

b) Ermässigungen

³Für jeden ohne Unterbruch folgenden Tag desselben Anlasses werden die im Gebührentarif in den Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Ansätze um die Hälfte reduziert.

⁴Wenn ortsansässige Vereine und Organisationen überregionale oder kantonale Veranstaltungen durchführen, werden Benützungsgebühren erhoben.

Die Benützung durch auswärtige Vereine und auswärtige Organisationen ist generell gebührenpflichtig.

⁵Den einheimischen Vereinen und politischen Parteien werden die Benützungsgebühren gemäss den Ziffern 1 bis 6 für einen Anlass pro Jahr (Einzelbelegung nach Art. 6 Abs. 2) gänzlich erlassen, wobei alle übrigen Leistungen gemäss Abs. 7 bis 11 hiernach vollumfänglich verrechnet werden. Dieses Recht ist nicht auf andere Jahre oder andere Benützer übertragbar. Untersektionen der Vereine können dieses Recht nicht zusätzlich beanspruchen.

c) Jugendanlässe

⁶Bei Jugendanlässen von einheimischen Vereinen werden die Benützungsgebühren gemäss den Ziffern 1 bis 6 für Anlässe (Einzelbelegung nach Art. 6 Abs. 2) gänzlich erlassen, wobei alle übrigen Leistungen gemäss Abs. 7 bis 11 hiernach vollumfänglich verrechnet werden.

Als Jugendanlass gilt ein Anlass,

- den ausschliesslich Jugendliche unter 18 Jahren organisieren, oder
- an dem ausschliesslich Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen und Erwachsene lediglich in Begleit-, Leitungs-, Schieds- oder Punktrichterfunktion anwesend sind.

Im Übrigen gilt ein gemischter Anlass von Jugendlichen und Erwachsenen nicht als Jugendanlass.

d) Zusatzleistungen

⁷Zusätzliche, nicht tarifierte Leistungen der Gemeinde werden nach Aufwand und Ermessen des Gemeinderates berechnet und den Benützern in Rechnung gestellt.

e) Elektrische Energie, Wasser und Heizung

⁸Der dem Normalbedarf entsprechende Verbrauch an elektrischer Energie, Wasser und Heizung ist in den Benützungsgebühren inbegriffen. Der über den Normalbedarf hinausgehende Verbrauch wird separat in Rechnung gestellt. Den Benützern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

⁹Bei Grossveranstaltungen legt der Gemeinderat die Gebühren je nach Veranstaltung individuell fest. In diesem Fall können zusätzlich Kosten für elektrische Energie und Wasser/Abwasser in Rechnung gestellt werden.

f) Entschädigungen Hauswart, Bühnenmeister, Gemeindebauamt

¹⁰Die im Anhang unter Ziffer 7 aufgeführten Entschädigungen für Arbeitsleistungen des Hauswarts, des Bühnenmeisters und des Gemeindebauamtes werden nach Zeitaufwand bemessen; sie können nicht reduziert werden. Im Minimum wird eine Viertelstunde in Rechnung gestellt. Angebrochene Viertelstunden werden voll verrechnet.

g) Abfälle

¹¹Die im Anhang unter Ziffer 8 aufgeführten Abfallgebühren werden pro Sack bzw. Container erhoben; sie können nicht reduziert werden.

Art. 31

Inkasso, Fälligkeit

¹Sämtliche Gebühren und Entschädigungen werden den Benützern durch die Gemeindeverwaltung in der Regel nach dem Anlass gesamthaft in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

²Benutzer können zur Vorauszahlung verpflichtet werden.

Art. 32

Annullierungen

Bei Widerruf bzw. Nichtbeanspruchung von bewilligten Benützerungen werden dem Bewilligungsnehmer Annullierungskosten auferlegt. Diese betragen die Hälfte der festgelegten Benützergebühren, wenn die Annullierung mindestens 14 Tage vor dem Datum des Anlasses erfolgt. Bei späterer oder unterlassener Annullierung sind die vollen Benützergebühren geschuldet.

V. Schlussbestimmungen**Art. 33**

Rechtsmittel

Gegen Entscheide über die Benützung von Lokalitäten und Anlagen kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 34

Anhang

Der Gebührentarif im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement und kann jederzeit unabhängig davon durch den Gemeinderat revidiert werden.

Art. 35

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufhebung bisherigen
Rechts

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am:

4. April 2022; mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022.

GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann: *Irene Bärtschi* Der Gemeindeschreiber: *Alfred Müller*

ANHANG**Gebührentarif****I. Benützungsgebühren für Lokalitäten und Anlagen**

(Art. 30 Abs. 1-9)

Ziffer	Lokalität / Anlage	Benützungszweck	Benützungsgebühren pro Tag (inkl. Abend)	
			Tarif A Einheimische	Tarif B Auswärtige
1	Turnhalle	1.1.1 kommerziell <i>mit</i> Entgelt (z.B. Eintrittsgeld, Einsatzgeld etc.)	Fr. 450.--	Fr. 850.--
		1.1.2 kommerziell <i>ohne</i> Entgelt	Fr. 300.--	Fr. 650.--
		1.2 kulturell, gemeinnützig, sportlich, ideell	Fr. 150.--	Fr. 450.--
2	Bühne	2.1 mit technischen Einrichtungen *	Fr. 50.--	Fr. 150.--
		2.2 ohne technische Einrichtungen * nur in Verbindung mit Bühnenmeister (vgl. Art. 13)	gratis	Fr. 100.--
3	Küche	3.1 jeder Zweck	Fr. 150.--	Fr. 250.--
4	Aula	4.1 für sich allein	Fr. 150.--	Fr. 350.--
5	Forum	5.1 für sich allein	Fr. 100.--	Fr. 300.--
6	Allgemein- und Aussenbereich	6.1 für sich allein	wird vom Gemeinderat festgelegt	

II. Entschädigungen für Arbeits- und Dienstleistungen

(Art. 30 Abs. 10)

7	Grundansatz pro Stunde	7.1 Hauswart	Fr. 60.00
		7.2 Bühnenmeister	Fr. 60.00
		7.3 Gemeindebauamt	Fr. 60.00

Auf dem Grundansatz pro Stunde werden folgende Zuschläge erhoben resp. Ermässigungen gewährt:

Einheimische Organisationen/Vereine:

Auswärtige Organisationen/Vereine:

Einheimische Privatpersonen/Firmen:

Auswärtige Privatpersonen/Firmen:

Kommerziell mit Entgelt:

Kommerziell ohne Entgelt:

Ermässigung von 30 % (= neu Fr. 42.00/Stunde)

analog Grundansatz

analog Grundansatz

Zuschlag von 30 % (= neu Fr. 78.00/Stunde)

Zuschlag von 50 % (= neu Fr. 90.00/Stunde)

Zuschlag von 30 % (= neu Fr. 78.00/Stunde)

III. Abfallgebühren
(Art. 30 Abs. 11)

8	Tarifansätze pro Einheit gemäss Ab- fallreglement (zur Zeit)	8.1	17-Liter-Sack	Fr.	1.00
		8.2	35-Liter-Sack	Fr.	1.70
		8.3	60-Liter-Sack	Fr.	3.00
		8.4	110-Liter-Sack	Fr.	5.20
		8.5	800-Liter-Container	Fr.	40.00

Vom Gemeinderat beschlossen am:

4. April 2022; mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022.

GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Irene Bärtschi *Alfred Müller*